

Antragsgegner: Rumänien, Europäische Kommission, Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) und Autoritatea națională de reglementare în domeniul energiei (ANRE) (Rumänien)

Gegenstand

Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz, eingebracht im Rahmen einer Klage gegen Rumänien, die Europäische Kommission, die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) und die Autoritatea națională de reglementare în domeniul energiei (ANRE) (Rumänien)

Tenor

1. *Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ist erledigt.*
2. *Ioan Niculae und die weiteren im Anhang des Beschlusses namentlich aufgeführten Antragsteller tragen ihre eigenen Kosten.*

Klage, eingereicht am 2. September 2016 — Haeberlen/ENISA

(Rechtssache T-632/16)

(2016/C 410/31)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Thomas Haeberlen (Swisttal, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Tymen)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- und folglich,
- den Beschluss vom 21. Oktober 2015 aufzuheben;
 - soweit erforderlich, den Beschluss vom 20. Mai 2016, den er am 23. Mai 2016 erhalten habe und mit dem seine Beschwerde zurückgewiesen worden sei, aufzuheben;
 - ihm Ersatz für seinen auf 3 000 Euro geschätzten immateriellen Schaden zu leisten;
 - der Beklagten die Gesamtheit der Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Mit dem ersten Klagegrund rügt der Kläger die Rechtswidrigkeit der Verordnung (EU) Nr. 422/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2011 (ABl. 2014, L 129, S. 5) und der Verordnung (EU) Nr. 423/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2012 (ABl. 2014, L 129, S. 12) (im Folgenden: angefochtene Verordnungen). Beim Erlass der angefochtenen Verordnungen sei es zu mehreren Rechtsverstößen gekommen, insbesondere zu Verstößen gegen wesentliche Formvorschriften, gegen die Begründungspflicht, gegen Art. 10 des Anhangs XI des vor Inkrafttreten der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (ABl. 2013, L 287, S. 15) geltenden Statuts, zu einem Verstoß gegen die Art. 10, 11 und 65 des Statuts, gegen den Grundsatz der wohlerworbenen Rechte, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Grundsatz des Vertrauensschutzes sowie gegen die Regeln des sozialen Dialogs.

2. Mit dem zweiten Klagegrund rügt der Kläger Verstöße gegen den Grundsatz der guten Verwaltung, gegen die Begründungspflicht und gegen die Fürsorgepflicht.

Klage, eingereicht am 15. September 2016 — Camerin/Parlament

(Rechtssache T-647/16)

(2016/C 410/32)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Laure Camerin (Etterbeek, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Casado García-Hirschfeld)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Entscheidung über die Ablehnung ihrer Beschwerde, soweit erforderlich, aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage gegen die Entscheidung des Generalsekretärs der S&D-Fraktion des Europäischen Parlaments vom 1. Dezember 2015, mit der es abgelehnt wurde, die Klägerin über ihr 65. Lebensjahr hinaus bis zum 31. Dezember 2016 weiterzubeschäftigen (angefochtene Entscheidung), macht die Klägerin einen einzigen Klagegrund geltend, der sich in zwei Teile gliedert.

- Erster Teil: Verstoß gegen Art. 52 des Beamtenstatuts, offensichtlicher Beurteilungsfehler und Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung.
- Zweiter Teil: Verstoß gegen Art. 1 Abs. 6 des Anhangs II des Beamtenstatuts.

Klage, eingereicht am 14. September 2016 — Crocs/EUIPO — Gifi Diffusion (Fußbekleidung)

(Rechtssache T-651/16)

(2016/C 410/33)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien:

Klägerin: Crocs, Inc. (Niwot, Colorado, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: J. Guise, D. Knight, L. Cassidy, H. Seymour, Solicitors, Rechtsanwälte M. Berger, N. Hadjadj Cazier, H. Haouideg)

Beklagter: Europäisches Amt für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Gifi Diffusion (Villeneuve-sur-Lot, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber des streitigen Geschmacksmusters: Klägerin.

Streitiges Geschmacksmuster: Gemeinschaftsgeschmacksmuster „Fußbekleidung“ – Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 257 001-0001.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. Juni 2016 in der Sache R 853/2014-3.